

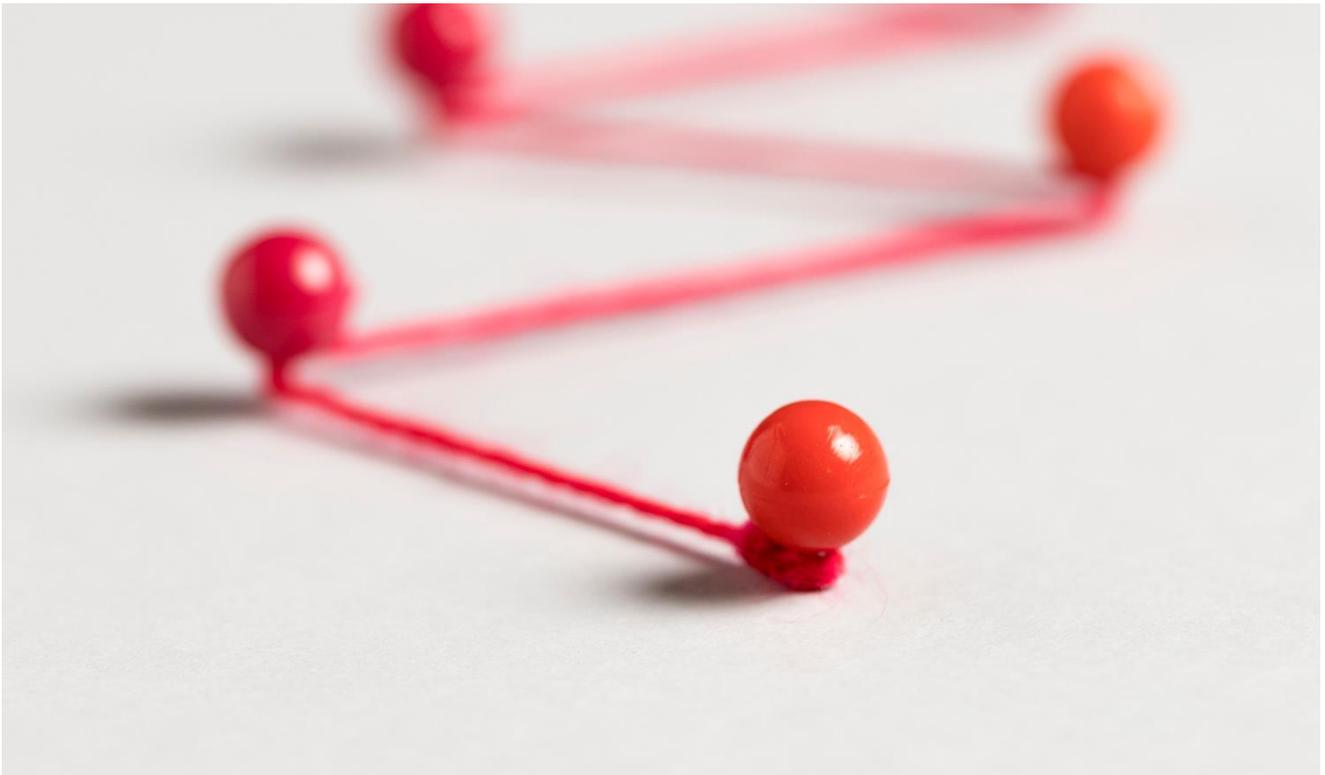


KOMMUNALER AKTIONSPLAN

2025

„Glück empfinden zu können, ist eine Fähigkeit, die Menschen mit und ohne Behinderungen verbindet.“

Richard von Weizsäcker



INHALT

- 1. Einleitung**
- 2. Allgemeine Grundsätze und Leitlinien**
- 3. Begriffsbestimmungen**
- 4. Situationsbeschreibung für den Landkreis
Altenburger Land**
- 5. Die Handlungsfelder**
- 6. Schlusswort**

1. Einleitung

Um Barrieren für die Teilnahme abzubauen, wurde von den Vereinten Nationen am 13.12.2006 in New York die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat mittlerweile die Zustimmung von 170 Staaten erhalten, darunter auch Deutschland, das die Konvention im März 2009 unterzeichnete. Jeder Unterzeichnerstaat verpflichtet sich, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt gewahrt werden können. Die UN-BRK konkretisiert die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Kontext der allgemeinen Menschenrechte. Deutlich wird festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen ein unbeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe haben. Die Konvention rückt Hindernisse in der Gesellschaft ins Blickfeld der Öffentlichkeit und verändert die Perspektive, Behinderung nicht mehr als persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren zu begreifen.

In unserem Landkreis Altenburger Land setzen wir einen besonderen Fokus auf die Inklusion und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Unsere Gemeinschaft strebt danach, eine Umgebung ohne Barrieren zu schaffen, in der jeder Bürger gleiche Chancen und Möglichkeiten hat. Dieses Engagement spiegelt sich in verschiedenen Programmen und Initiativen wider, die darauf abzielen, die Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen zu steigern. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine inklusive und unterstützende Gesellschaft für alle zu gestalten.

Vorteile der UN-Behindertenrechtskonvention:

- **Stärkung der Menschenrechte:** Die Konvention stärkt die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen und fördert ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft.
- **Bewusstseinsbildung:** Sie trägt zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei und fördert ein inklusives Bewusstsein in der Gesellschaft.
- **Rechtliche Verbindlichkeit:** Die Konvention ist in vielen Ländern rechtlich bindend, was Staaten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen.
- **Inklusion und Zugänglichkeit:** Die Konvention betont die Bedeutung von Inklusion und Zugänglichkeit in verschiedenen Lebensbereichen wie Bildung, Arbeit und öffentlichem Leben.

Nachteile:

- **Umsetzungsschwierigkeiten:** Einige Länder könnten Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung haben, insbesondere aufgrund von Ressourcenmangel oder politischen Herausforderungen.

- **Kulturelle Unterschiede:** In einigen Fällen könnten kulturelle Unterschiede die Umsetzung beeinträchtigen, da verschiedene Gesellschaften unterschiedliche Ansätze zur Behinderung haben.
- **Finanzielle Belastung:** Die Umsetzung der Konvention kann finanziell anspruchsvoll sein, insbesondere, wenn umfassende Änderungen in Infrastruktur und Dienstleistungen erforderlich sind.
- **Bürokratie:** In einigen Fällen könnte die Umsetzung der Konvention mit einer erhöhten bürokratischen Belastung einhergehen, was zu Verzögerungen führen könnte.

Es ist wichtig zu betonen, dass die spezifischen Vor- und Nachteile je nach Land und Kontext variieren können. Die individuellen Unterstützungsbedürfnisse sind so vielfältig wie die Menschen selbst.

Der Landkreis Altenburger Land legt großen Wert auf das Thema Inklusion und hat daher einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erstellt. Das Ziel dieses Plans ist es, die Prinzipien der UN-BRK schrittweise umzusetzen und somit eine inklusive Gesellschaft zu fördern.

Im Aktionsplan werden konkrete Ziele und Maßnahmen gebündelt, die innerhalb seines Wirkungsbereichs realisiert werden sollen. Durch die schrittweise Umsetzung sollen die Vorgaben der UN-BRK in allen Politikfeldern des Kreises verankert werden. Der Plan identifiziert und benennt dabei klar die erforderlichen Maßnahmen sowie die zugehörigen Zuständigkeiten.

Die Strategie des Landkreises zielt darauf ab, die Inklusion als durchgängiges Thema zu verstehen und in sämtlichen Lebensbereichen der Gemeinschaft zu etablieren.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze zur Umsetzung des Aktionsplanes sind:

Bei der Umsetzung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen sollten bestimmte Grundsätze berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Ziele effektiv erreicht werden. Folgend sind einige grundlegende Prinzipien zur Umsetzung eines Aktionsplans:

1. Barrierefreiheit:

Förderung der Schaffung einer barrierefreien Umgebung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, einschließlich Gebäude, Verkehrsmittel, Informationstechnologie und Kommunikation.

2. Ganzheitlicher Ansatz:

Der ganzheitliche Ansatz umfasst verschiedene Lebensbereiche, wie Bildung, Beschäftigung, Gesundheitswesen und Freizeit, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Aspekten der Gesellschaft haben.

3. Rechtliche Verbindlichkeit:

Der Aktionsplan stützt sich auf rechtlich verbindliche Grundlagen, um seine erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent geschützt und gestärkt werden.

4. Kontinuierliche Überwachung und Evaluation

Implementieren von Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung und Evaluation des Aktionsplans, um sicherzustellen, dass die gesetzten Ziele erreicht werden und Anpassungen vorgenommen werden können, wenn sich die Bedingungen ändern.

5. Sensibilisierung und Schulung:

Förderung der Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und der Öffentlichkeit, um ein inklusives Bewusstsein zu schaffen und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

6. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit:

Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, um auf sich ändernde Bedürfnisse und Umstände zu reagieren und regelmäßig eine Überprüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass der Aktionsplan weiterhin relevant und effektiv ist.

7. Transparenz und Kommunikation:

Transparente Kommunikation sicherstellen, um die Öffentlichkeit über den Fortschritt und die Ergebnisse des Aktionsplans zu informieren, und den Dialog zwischen allen Beteiligten fördern.

3. Begriffsbestimmung

Es gibt verschiedene Definitionen und Auslegungen. Für den Landkreis Altenburger Land sind folgende gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) als Richtlinie anzuwenden:

§ 3 Menschen mit Behinderungen:

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

Art der Behinderung

Bezeichnet die funktionelle und anatomische Veränderung von Gliedmaßen bzw. Organen. Die Art der Behinderung wird anhand von Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose (z. B. Multiple Sklerose),

sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und der durch sie bestimmten Funktionseinschränkung (z. B. funktionelle Veränderung der Gliedmaßen) orientiert.

Menschen mit Schwerbehinderung

Menschen sind schwerbehindert, wenn Ihnen von den Versorgungsverwaltungen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist.

Ursache der Behinderung

Als Ursachen der Behinderung gelten u.a. Krankheiten, Unfälle, Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder angeborene Behinderungen.

§ 4 Barrierefreiheit:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Es ist wichtig zu betonen, dass der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ eine vielfältige Gruppe umfasst, die unterschiedliche Beeinträchtigungen aufweisen kann. Die Sicherstellung von Barrierefreiheit gestaltet sich dabei nicht für alle Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in allen Lebensbereichen einheitlich.

Innerhalb dieser Gruppe finden sich Menschen mit Lernbehinderungen, Sehbehinderungen, chronischen Erkrankungen und vielen weiteren individuellen Einschränkungen. Die Vielfalt der Beeinträchtigungen führt dazu, dass nicht alle die gleichen Anforderungen an Barrierefreiheit haben.

Es ist essenziell zu erkennen, dass Maßnahmen zur Barrierefreiheit individuell unterschiedlich wirken können: Was für eine Person mit Behinderung notwendig und unterstützend ist, kann für eine andere weniger relevant oder sogar hinderlich sein. Daher erfordert die Gestaltung barrierefreier Lebensräume eine flexible und ausgewogene Herangehensweise, die die Vielfalt der Bedürfnisse innerhalb der Gruppe der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Begriffe wie „barrierearm“ oder „behindertengerecht“ sind nicht gesetzlich definiert und können unterschiedlich interpretiert werden. Um eine verlässliche Grundlage für die Umsetzung des Aktionsplans zu schaffen, wird daher auf gesetzlich definierte Richtlinien, DIN-Normen und vergleichbare Standards zurückgegriffen. Dabei ist es bewusst, dass diese Normen nicht alle denkbaren Beeinträchtigungen vollständig abdecken. Deshalb bleibt es wichtig, Lösungen stets weiterzuentwickeln und bestehende Standards an neue Anforderungen anzupassen.

4. Situationsbeschreibung für den Landkreis Altenburger Land

Allgemeine Informationen

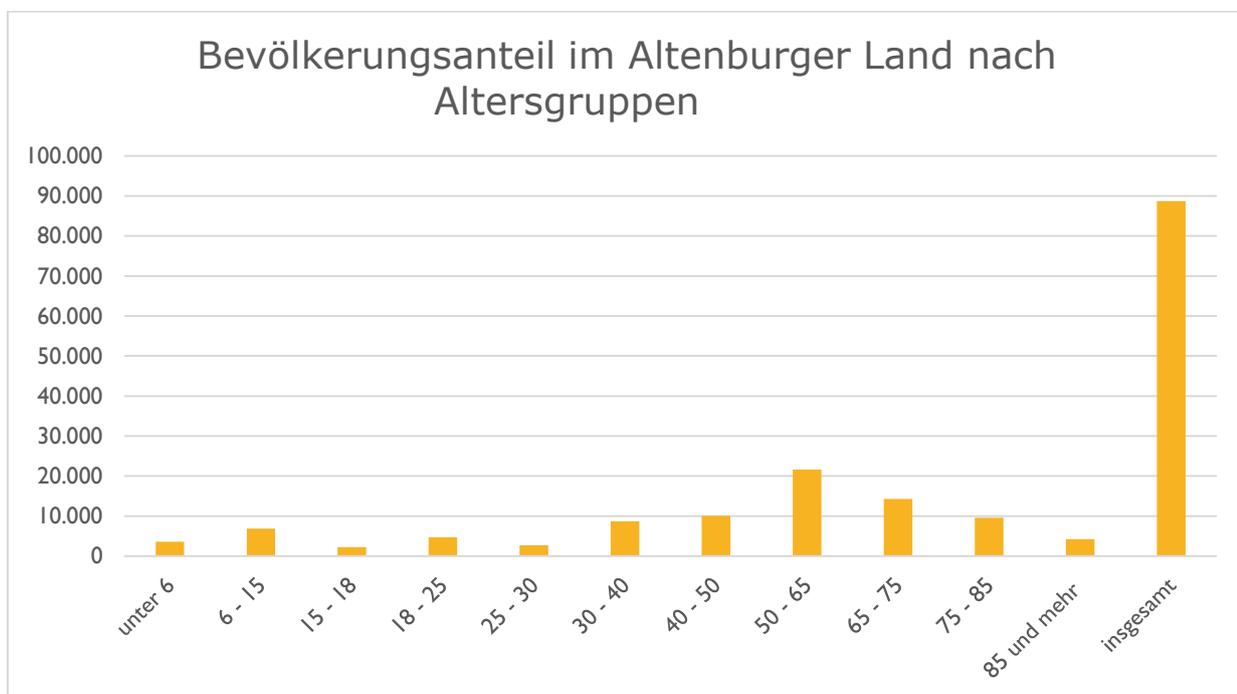
Der Landkreis Altenburger Land ist ein Flächenlandkreis und ländlich geprägt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 569 km² bei einer Einwohnerzahl von 87.955 (Stat. Landesamt, Bevölkerung Stand 31.12.2023). Die Flächenverteilung im Altenburger Land gliedert sich in

70,4 % Landwirtschaftliche Fläche

14,3 % Siedlungs- und Verkehrsfläche

11,2 % Waldfläche

Im östlichsten Landkreis des Freistaates Thüringen gibt es die Städte Altenburg, Schmölln, Gößnitz, Meuselwitz und Lucka, die Gemeinde Nobitz sowie die Verwaltungsgemeinschaften Pleißenau, Rositz und Oberes Sprottental.



Thüringer Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2023

Laut Thüringer Landesamt für Statistik waren bereits 2023 31,76 Prozent der Gesamtbevölkerung im Altenburger Land älter als 65 Jahre.

Im gesamten Freistaat Thüringen mit insgesamt 2,1 Millionen Einwohnern waren laut Thüringer Landesamt für Statistik im Jahre 2023 insgesamt 208.875 Personen mit einer Schwerbehinderung, das heißt einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem gültigen Schwerbehindertenausweis festgestellt. Das entspricht einem Anteil von 9,84 Prozent.

Laut dem Statistischen Landesamt Thüringen lebten im Altenburger Land zum 31.12.2023 insgesamt 8.285 Menschen mit einer Schwerbehinderung, das heißt, einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Diese Zahl umfasst nur Personen, die über einen gültigen Schwerbehindertenausweis verfügen. Dies entspricht einem Anteil von knapp 9,34 % der Gesamtbevölkerung des Landkreises Altenburger Land.

Im Fachdienst Sozialberatung und Betreuung waren im Jahr 2023 insgesamt 9.489 Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 als schwerbehindert registriert.



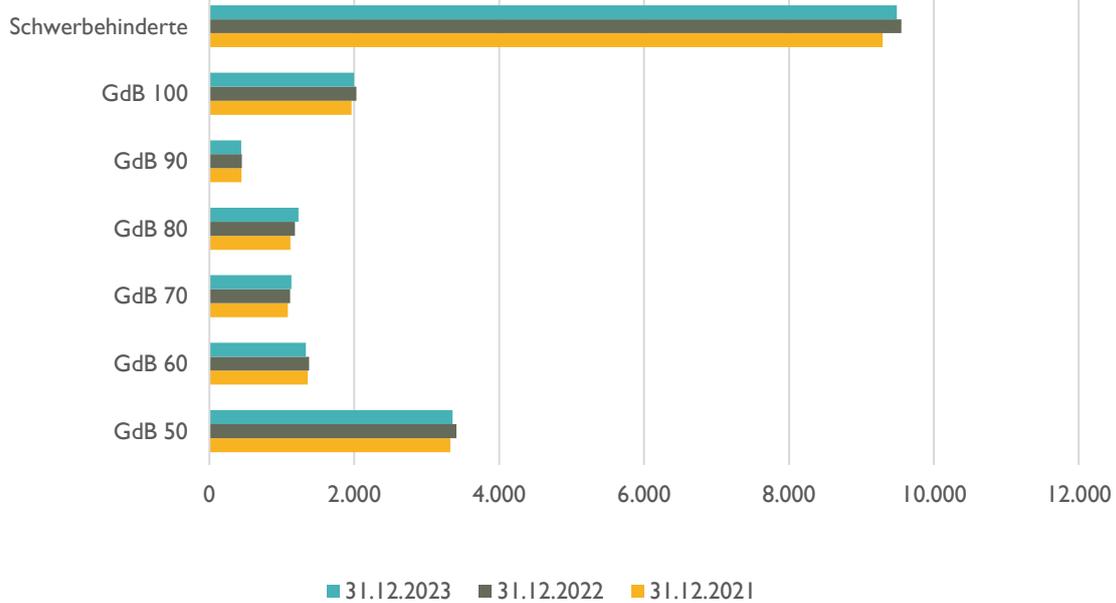
Thüringer Landesamt für Statistik, Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung im Altenburger Land, Stand 31.12.2023

Verteilung der Schwerhinderung nach dem Grad der Behinderung im Altenburger Land

Von den 87.955 Bewohnern im Landkreis Altenburger Land, die laut Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12.2023 registriert waren, haben 9.489 Menschen im Altenburger Land mindestens einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt bekommen. Nicht alle verfügen über einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

Die meisten, nämlich 3.359 Personen haben einen Grad der Behinderung von 50, gefolgt von 1.997 Personen mit einem Grad der Behinderung von 100. Die wenigsten und zwar 439 Personen hatten 2023 einen Grad der Behinderung von 90.

Verteilung nach dem Grad der Behinderung (GdB)



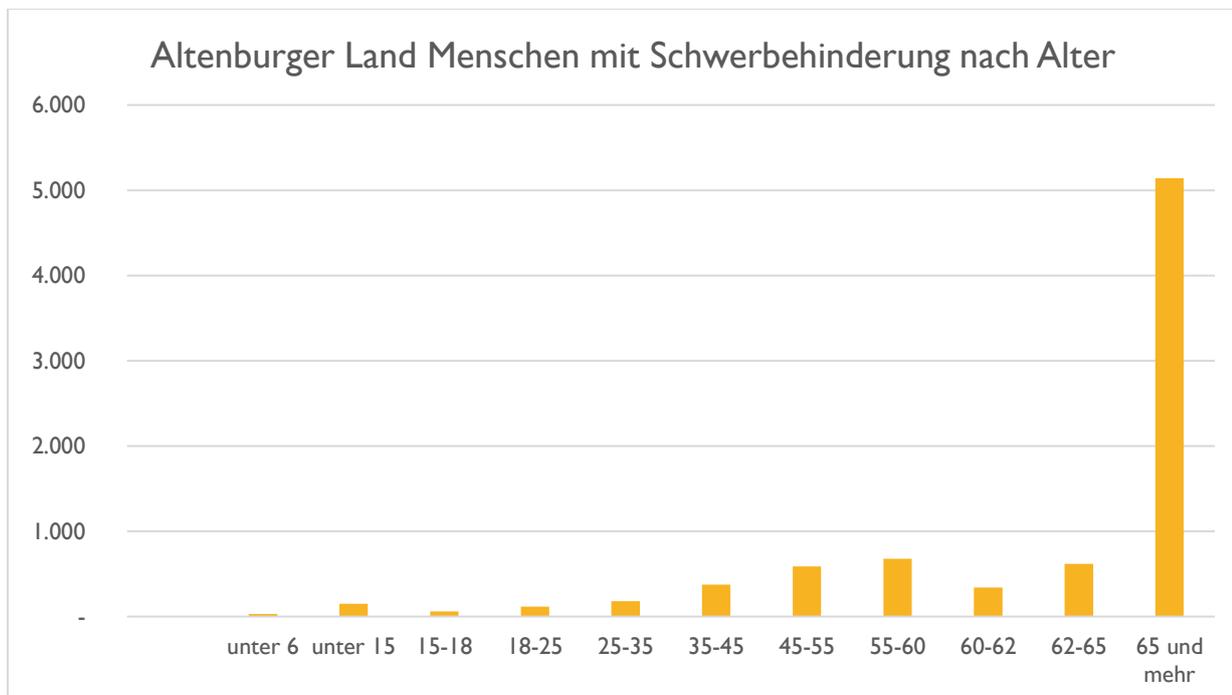
Thüringer Landesamt für Statistik, Verteilung Grad der Behinderung im Altenburger Land im Jahre 2021/2022/2023

Laut statistischem Landesamt (Gebietsstand 31.12.2023) waren bereits 2023 28.173 Personen und damit 31,76 % der Bevölkerung im Altenburger Land älter als 65 Jahre. Man kann davon ausgehen, dass der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung im Landkreis in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Damit wird auch die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen steigen.

Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung im Altenburger Land nach Altersgruppen

	Unter 6 Jahre	Unter 15 Jahre	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	Ü 65
Anzahl Personen	30	150	60	115	180	375	590	680	340	620	5.140

Landesamt für Statistik, betrifft nur Schwerbehinderte mit gültigen Schwerbehindertenausweis Stand 31.12.2023

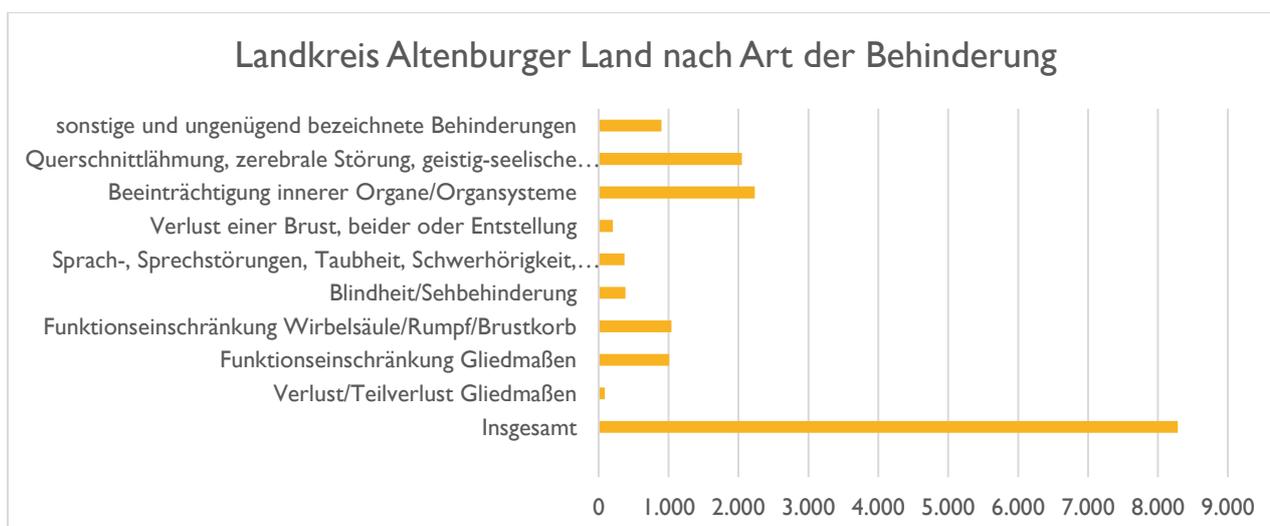


Thüringer Landesamt für Statistik, Menschen mit Schwerbehinderung nach Alter, Stand 31.12.2023

Wie der Grafik zu entnehmen ist, steigt der Anteil von Menschen mit einer Schwerbehinderung mit zunehmendem Alter an. Die Ursache ist durch chronische Krankheiten bedingt, welche mit zunehmendem Lebensalter – ab ca. 45. Lebensjahr – häufiger auftreten.

Menschen mit Behinderungen nach Art der schwersten Behinderung

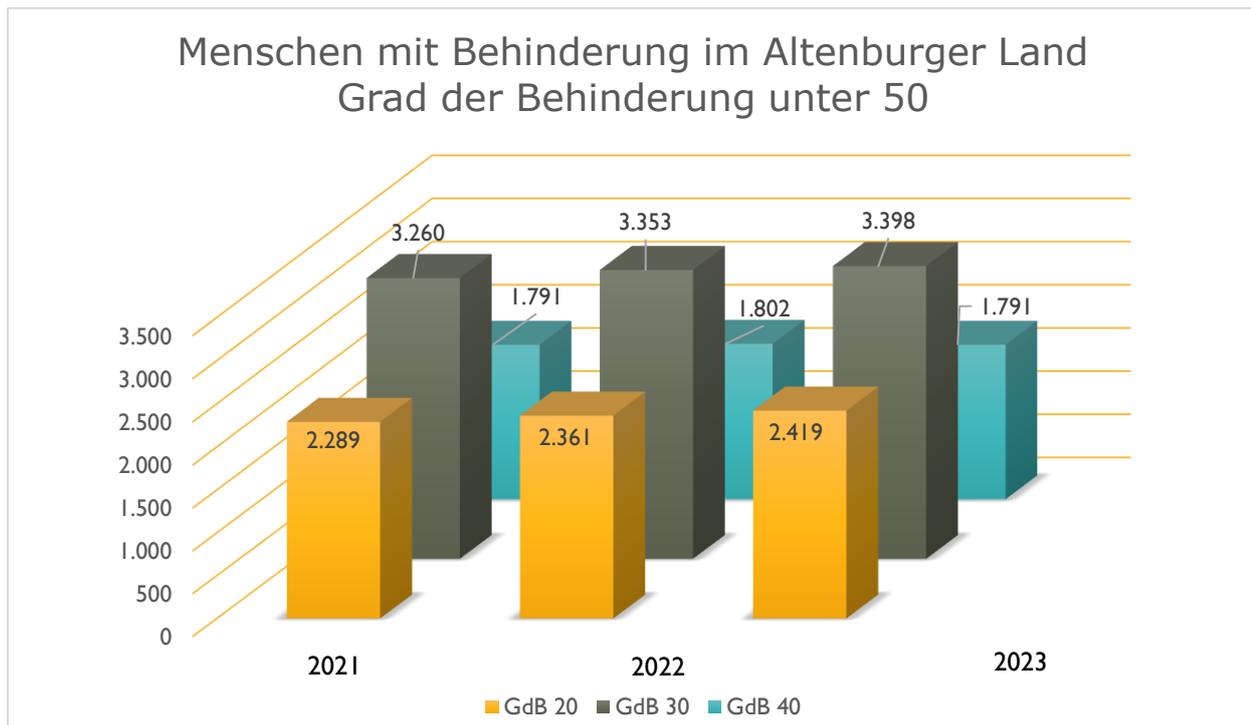
Laut statistischem Landesamt Thüringen wird in der nachfolgenden Darstellung die Art der Behinderung anhand von Kategorien erfasst, wobei sich die Einteilung nicht primär an der ursächlichen Krankheitsdiagnose z. B. Gehirnschlag, sondern an der Erscheinungsform der Behinderung und den durch sie bestimmten Funktionseinschränkungen orientiert.



Verteilung der häufigsten Erkrankungen im Altenburger Land, Thür. Landesamt für Statistik 2023 mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis; erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Aus der Statistik über die Art der schwersten Behinderungen lassen sich keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Teilhabemöglichkeiten und Unterstützungsbedarf einzelner Personen ableiten. Da auch mit der anerkannten Schwerbehinderung ein eigenständiges Leben ohne Unterstützungsbedarf möglich ist, aber umgekehrt nicht sein muss. Eine Anerkennung auf Schwerbehinderung erfolgt zudem nur auf Antrag.

Zum 31.12.2023 wurden bei der Auswertung des Thüringer Landesamtes für Statistik lediglich die Menschen mit Behinderungen ab einem Grad von 50 in die Statistik aufgenommen, die über einen gültigen Schwerbehindertenausweis verfügen. Laut Auswertung der Statistik im Fachdienst Sozialberatung, Vormund und Betreuung – Schwerbehindertenrecht – liegen zum 31.12.2023 aktuell folgende Zahlen für den Landkreis Altenburger Land vor:



Zahlen aus dem Thüringer Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2023

Es ist zu vermuten, dass ein nicht näher bestimmter Teil der Bevölkerung (noch) keinen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt hat. Gründe können fehlende Informationen über eine mögliche Anspruchsberechtigung, aber auch die Scheu vor Behörden sein. Auch ältere Menschen im Rentenalter, die von dem Nachteilsausgleich im Erwerbsleben nicht mehr profitieren, verzichten mutmaßlich auf eine Antragstellung. Man kann also davon ausgehen, dass die tatsächliche Zahl derer, die aufgrund von Krankheit oder deren Folgen eingeschränkt sind, höher liegt.

2.3 Schwerbehinderte Menschen mit einer Sinnesbehinderung

Von den ca. 90.000 Menschen im Landkreis Altenburger Land sind knapp 1.000 Personen schwerbehindert mit einer Sinnesbehinderung. Im Rahmen ihrer Antragstellung nach dem Schwerbehindertenrecht wurde diesen Personen eines der Merkmale BI für Blind, GI für Gehörlos, RF oder TBL für Taubblind zuerkannt.

Bei all diesen Merkzeichen handelt es sich um eine Sinnesbehinderung.

Das Merkzeichen „GI“ für Gehörlosigkeit liegt vor, wenn beiderseitig Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits mit schwerer Sprachstörung vorliegt.

Das Merkzeichen „Bl“ wird dem Antragsteller zuerkannt, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der Behinderte anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzusetzen sind.

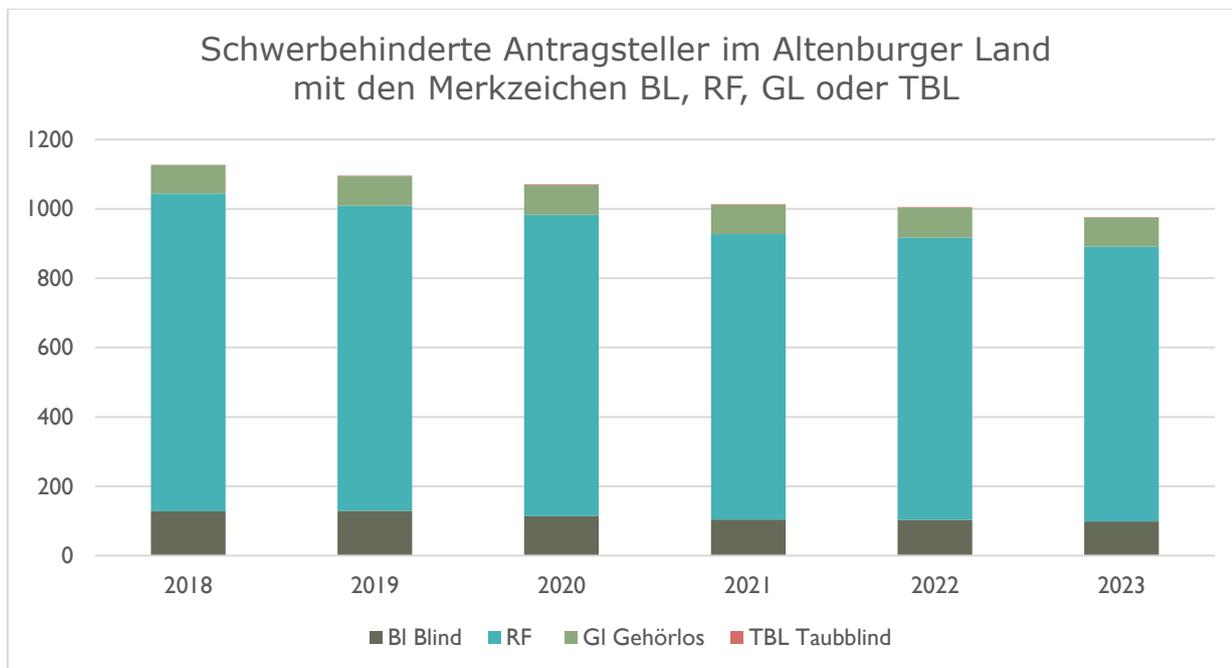
Das Merkzeichen „RF“ wird Personen zuerkannt, die bestimmte schwere Behinderungen haben. Dazu gehören blinde Menschen sowie Personen mit einer erheblichen Sehbehinderung, wenn ihr Grad der Behinderung (GdB) wegen der Sehbehinderung mindestens 60 beträgt. Außerdem erhalten es gehörlose Menschen oder Personen, die sich trotz Hörhilfen nicht ausreichend über das Gehör verständigen können. Ebenso haben Menschen mit einem GdB von mindestens 80 Anspruch, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Das Merkzeichen „TBL“ erhalten taubblinde Menschen, die weder über ausreichendes Hörvermögen noch Sehvermögen verfügen.

Anzahl von Personen mit Merkzeichen einer Sinnesbehinderung nach dem Schwerbehindertenrecht im Landkreis Altenburger Land

Merkzeichen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bl	128	129	114	104	103	99
RF	916	880	868	823	814	792
GI	82	85	87	85	86	68
TBL	1	1	2	2	2	2

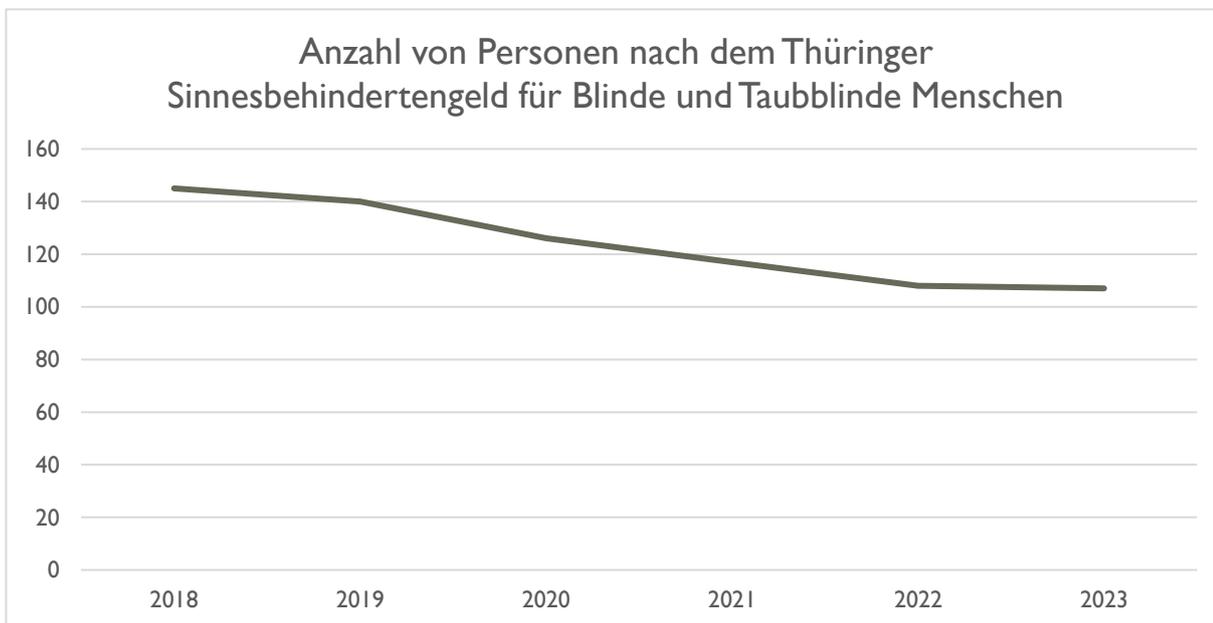
Stand 31.12.2023



Stand 31.12.2023

Anzahl blinder und taubblinder Menschen mit Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengesetz im Altenburger Land

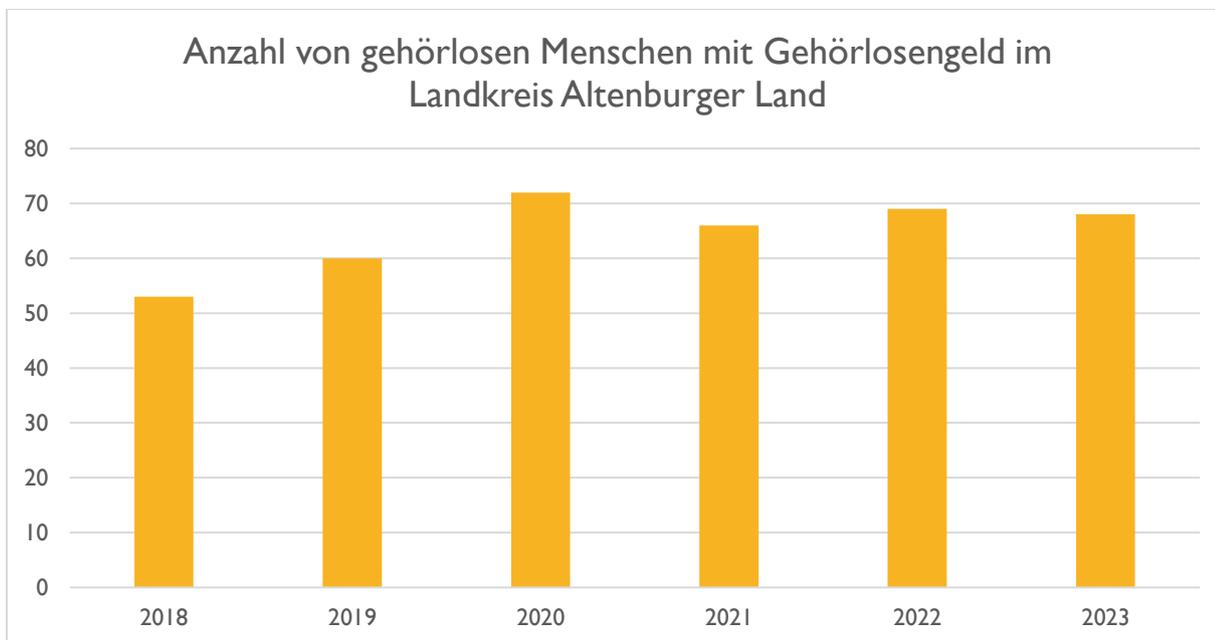
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fallzahlen	145	140	126	117	108	107



Stand 31.12.2023

Anzahl von gehörlosen Menschen auf Gehörlosengeld nach dem Thüringer Sinnesbehindertengesetz im Altenburger Land

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Laufende Fallzahlen	53	60	72	66	69	68



Stand 31.12.2023 Laufende Fälle

5. Handlungsfelder und Ziele

1. Gesundheit
2. Erziehung und Bildung
3. Arbeit und Beschäftigung
4. Mobilität und Infrastruktur
5. Bauen/Wohnen
6. Kommunikation und Information
7. Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit, Sport
8. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

1. Gesundheit

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA GESUNDHEIT ARTIKEL 25:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Altenburger Land erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gewissenhaft und gewährt gleichberechtigten Zugang zu seinen Angeboten und Leistungen für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Im Gebäude des Gesundheitsamtes wird durch regelmäßige Wartung und Reparatur des vorhandenen Fahrstuhls sichergestellt, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne Hindernisse die Räumlichkeiten erreichen können. Dieser Einsatz für Barrierefreiheit unterstreicht das Bestreben des Fachdienstes, allen Bürgern gleichermaßen die Nutzung der Gesundheitsdienste zu ermöglichen. Des Weiteren wird den Menschen die Möglichkeit geboten, für viele Leistungen bar zu bezahlen. Durch diese Option entfällt für die Bürger der Umweg über den Erhalt eines Gebührenbescheids und die nachfolgende Überweisung des Geldbetrags. Diese Zahlungsmöglichkeit erleichtert den Zugang zu den Dienstleistungen des Fachdienstes und trägt zu einer bürgerfreundlichen Abwicklung bei.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Budgetplanung im Haushalt für Kommunikationshilfen (unter anderem Übersetzer für Gebärdensprache)	2024 – und dann jedes Jahr	FD Gesundheit; Bereich Haushalt
Merkblätter werden im SpDi, in der Selbsthilfekontaktstelle und im Bereich Krebsberatung in einfacher Sprache gestaltet	2024 und jedes Jahr aktualisiert	FD Gesundheit, Bereich SpDi
In besonderen Fälle kann die Unterweisung für Gesundheitszeugnisse vor Ort beim Antragsteller durchgeführt werden, durch Anschaffungen eines online Moduls/Webportals soll jeder Bürger seine Belehrung für das Gesundheitszeugnis von zu Hause absolvieren können; dass Menschen	Ab 2026	FD Gesundheit; Bereich IT-Verantwortlicher

mit Behinderungen den Weg ins Amt nicht bewältigen müssen		
Teilnahme an der Woche der seelischen Gesundheit mit Veranstaltungen zum Thema Psychische Gesundheit/Behinderung durch psychische Erkrankungen um für das Thema zu sensibilisieren und aufzuklären	2024 und alle 2 Jahre	FD Gesundheit; Bereich SpDi

2. Erziehung und Bildung, Kinder mit Behinderung

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA KINDER MIT BEHINDERUNG ARTIKEL 7:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA ERZIEHUNG UND BILDUNG ARTIKEL 24:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Kinder mit und ohne Behinderung werden im Landkreis Altenburger Land gemeinschaftlich in (integrativen) Kindertagesstätten betreut. Bei Bedarf erfolgt die individuelle Unterstützung der Kinder zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe durch eine heilpädagogische Fachkraft im Kita-Alltag.

Der Landkreis bietet darüber hinaus eine Beratung von Fachkräften in den Kindertagesstätten durch einen pädagogischen Beratungsdienst an, um auf besondere Anforderungen von Kindern mit Behinderung im Kita-Alltag gezielt eingehen zu können.

Darüber hinaus werden Schüler mit und ohne Behinderung im gemeinsamen Unterricht in allen Schulformen des Landkreises unterrichtet. Zusätzlich stehen drei Netzwerk-Förderzentren für die Beschulung von Schülern mit Behinderung sowie zur Beratung der Netzwerksschulen im Landkreis zur Verfügung. Das Landratsamt Altenburger Land beteiligt sich zudem mit Vertretern verschiedener Fachdienste an der Steuerungsgruppe zur Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts (WFG) des Schulamtes und bringt sich hier in die Weiterentwicklung einer inklusiven Schullandschaft aktiv mit ein. Schüler mit (drohenden) Behinderungen erhalten bei Bedarf individuelle Unterstützung im Schulalltag durch Leistungen der Eingliederungshilfe, die in Ergänzung zur sonderpädagogischen Förderung der Schule eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen sollen.

Der kinder- und jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes nutzt zudem das Sozialpädiatrische Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen (SOPESS), wodurch Hilfe- und Unterstützungsbedarfe im Zusammenhang mit einer (drohenden) Behinderung frühzeitig identifiziert und weiterführende Behandlungsmaßnahmen empfohlen werden können. Es erfolgt bei Bedarf die Vermittlung an die zuständigen Stellen des Schulamtes zur Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Seitens des Landratsamtes bestehen darüber hinaus zahlreiche Netzwerkkontakte zu Institutionen und Leistungserbringern des Sozial- und Gesundheitswesens, die mit der Beratung, Behandlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen befasst sind. Durch regelmäßige Kontakte zu diesen Netzwerkpartnern werden Themen und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfasst und bei der Planung von Angeboten und Hilfeleistungen berücksichtigt.

Um Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, erfolgt im Landkreis Altenburger Land eine bedarfsgerechte Initiierung und Planung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und SGB IX in Zuständigkeit der Fachdienste Allgemeiner Sozialer Dienst und Sozialhilfe. Bei Bedarf werden weitere Rehabilitationsträger in einem Teilhabeplanverfahren hinzugezogen. Zwischen den Fachdiensten des Landratsamtes erfolgt ein enger und regelmäßiger Austausch, um die

Angebote der Eingliederungshilfe für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung stetig weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgt zudem gemäß § 10b SGB VIII die Unterstützung von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien durch einen Verfahrenslotsen.

Der Verfahrenslotse berät und unterstützt junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX und wirkt auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung von Rechten im Verwaltungsverfahren zu Eingliederungshilfeleistungen hin. Darüber hinaus bietet der Verfahrenslotse Orientierung im Hilfe- und Sozialleistungssystem, vermittelt Kontakte zu den zuständigen Fachdiensten im Landratsamt sowie zu anderen Rehabilitations- und Sozialleistungsträgern.

Im Zuge der Umsetzung des Kinder- und Stärkungsgesetzes und im Einklang mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt in Kooperation der Fachdienste Allgemeiner Sozialer Dienst und Sozialhilfe sowie dem Verfahrenslotsen die Erfassung und schrittweise Anpassung bestehender Verfahren und Instrumente zur Bedarfsermittlung und Teilhabediagnostik im Jugendamt und beim Träger der Eingliederungshilfe sowie eine Angleichung des Vorgehens bei der Durchführung von Planverfahren und Fallberatungen. Das Jugendamt entwickelt sich dabei mit all seinen Leistungen und anderen Aufgaben insgesamt zu einem inklusiven Jugendamt weiter, welches perspektivisch für alle Kinder- und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig sein wird.

Der Jugendförderplan 2025–2028 hat genaue Zielstellungen und Maßnahmen (Kreistagsbeschluss Nr. 294 vom 24.04.2024) im Bereich Inklusion, die verbindlich integriert und umgesetzt werden. Im Rahmen des Leitziels 5 sollen die unterschiedlichen Angebote des Jugendförderplans inklusiv gestaltet werden. Die Beteiligten haben sich dazu verpflichtet, inklusive Strukturen konzeptionell zu verankern und deren Umsetzung kontinuierlich voranzutreiben. Zudem verfügen alle Einrichtungen im Geltungsbereich des Jugendförderplans über einen Investitions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung der Barrierefreiheit. Konkret ist im Jugendförderplan (Kapitel 4.6) festgelegt, dass die Umsetzung inklusiver Ansätze in den Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen der verschiedenen Arbeitsbereiche – darunter Jugendarbeit, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Schulsozialarbeit – verbindlich verankert und detailliert beschrieben wird. Diese Maßnahmen werden jährlich im Rahmen von Qualitätsdialogen auf ihre Wirksamkeit überprüft und entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird während der Laufzeit des Jugendförderplans der mittel- und langfristige Investitionsbedarf zur Inklusion in der Jugendarbeit ermittelt und ein darauf basierender Maßnahmenplan erarbeitet, um eine schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit zu ermöglichen. Die Abstimmung und Koordination der Investitionsbedarfe erfolgt in Verbindung mit dem baulichen Investitionsbedarf innerhalb der AG Jugendarbeit.

Die Volkshochschule Altenburger Land bietet Bildungsberatung und Lernangebote für Erwachsene an. Die Informationen zum Bildungsangebot der VHS und zu Kontaktmöglichkeiten auf der Website www.vhs-altenburgerland.de sind bereits zum großen Teil barrierefrei gestaltet.

Die VHS betreibt zwei Geschäftsstellen mit Unterrichts- und Veranstaltungsräumen, die Menschen mit Bewegungseinschränkungen barrierefrei betreten können und ermöglicht so die Teilhabe am Bildungsangebot.

In der Musikschule des Altenburger Landes wird die Homepage von einem engagierten Team redaktionell betreut. Technische Weiterentwicklungen werden sorgfältig mit einer spezialisierten Agentur geplant, koordiniert und überwacht. Folgend sind einige Highlights des Online-Services:

- Automatische Eingangsbestätigung: Sofortige Bestätigung für Online-Anmeldungen zur reibungslosen Kommunikation.
- Kündigungsterminberechnung für Online-Abmeldungen: Transparente Anzeige der nächsten Kündigungstermine gemäß unserer Satzung.
- Laufende Anpassung von Inhalten und Menüstruktur für ein optimales Nutzererlebnis.

Weiterhin bietet die Musikschule einen verbesserten Service in der Verwaltung, der telefonische Erreichbarkeit und klare Kommunikation umfasst. Zudem werden angepasste schriftliche Informationen per Post oder E-Mail bereitgestellt, um sicherzustellen, dass Mitteilungen für alle gut verständlich sind. Es werden vielfältige Informationszugänge durch persönliche Gespräche oder digitale Kanäle angeboten, damit Schüler und deren Eltern sich auf die für sie bequemste Weise informieren können. Darüber hinaus werden barrierefreie Beschriftungen verwendet, um die Orientierung von Sehbeeinträchtigten zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Einrichtung für alle zugänglich ist.

Die Musikschule engagiert sich stark für musikalische Inklusion und bietet eine Vielzahl von Projekten an. Kooperationen mit Lebenshilfe e.V. ermöglichen ein inklusives Musikerlebnis für alle. Ein breites Angebot an Musikschulkursen richtet sich an individuelle Bedürfnisse verschiedener Teilnehmer. Durch die aktive Zusammenarbeit mit der Träger Innova Privat-Akademie Altenburg GmbH werden innovative Projekte zur Förderung musikalischer Inklusion vorangetrieben. Schulkooperationen ermöglichen allen Schülern die Teilnahme an Kursen.

Seit 2017 beschäftigt die Musikschule eine Russisch-Deutsch Übersetzerin, um interkulturelle Verständigung zu fördern. Es gibt einen barrierefreien Zugang zu Instrumenten und Gesang mit individueller Unterstützung für alle Interessierten.

Gemeinsames Musizieren wird für Nicht-Behinderte, Migranten und Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Spezielle digitale Programme für musikalische Aktivitäten für Senioren sind verfügbar. Die inklusiven Konzerte und Veranstaltungen der Musikschule sind für alle zugänglich.

Im Musikschulgebäude Altenburg wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgreich umgesetzt. Eine Bushaltestelle befindet sich direkt vor dem Eingang des Gebäudes, wodurch eine einfache Anreise für alle Besucher gewährleistet ist. Im Jahr 2022 wurde zudem die Beleuchtung im Treppenhaus erneuert, um eine bessere Sicht und damit verbundene Sicherheit für alle Nutzer zu gewährleisten. Darüber hinaus wurden Bewegungsmelder in den Toiletten und Vorräumen installiert, um den Zugang zu diesen Räumen komfortabler zu gestalten und die Nutzung für Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu erleichtern.

Im Musikschulgebäude Schmölln sind verschiedene barrierefreie Einrichtungen vorhanden, die darauf abzielen, die Zugänglichkeit und Nutzung für alle Besucher zu verbessern. Ein bereits installierter Fahrstuhl ermöglicht einen barrierefreien Zugang zu allen Etagen des Gebäudes. Zusätzlich steht eine speziell ausgestattete barrierefreie Toilette zur Verfügung, die den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gerecht wird. Für eine komfortable Anreise sind ausreichende Parkmöglichkeiten vorhanden, die eine bequeme Nutzung für alle Besucher gewährleisten, unabhängig von ihrer Mobilität. Im Jahr 2023 wurden zudem Handläufe auf beiden Seiten der Treppe installiert, um zusätzliche Unterstützung und Sicherheit beim Treppensteigen zu bieten, insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Gleichgewichtsproblemen.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Der Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII wird eingeführt	Ab 2024	Landratsamt, Jugendamt, Fachdienst Sozialberatung, Vormund und Betreuung
Einführung der Beratung und Unterstützung für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe gem. § 106 SGB IX	2025	Landratsamt, Fachdienst Sozialberatung, Vormund und Betreuung
Gründung einer AG „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“	Ab 2024	Jugendhilfeausschuss
Vereinheitlichung der Formulare zu Leistungen für Bildung und Teilhabe und Überarbeitung hinsichtlich einfacher Sprache in den Bereichen SGB II und SGB XII	Ab 2024	Landratsamt, Fachdienst Grundsicherung, Wohngeld und sonstige Leistungen
Alle Angebote des Jugendförderplans inklusiv gestalten	Ab 2025	AG nach §78 SGB VIII Jugendarbeit
In jeder Einrichtung wird ein Investitions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Barrierefreiheit erstellt	Ab 2025	AG nach §78 SGB VIII Jugendarbeit

Die Website und der Zugang zu digitalen Lernangeboten in der vhs.cloud wird vollständig barrierefrei gestaltet.	2024 – und dann jedes Jahr	Volkshochschule
Die Beschilderung in der VHS Geschäftsstelle Altenburg wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen erneuert.	Ab2024	Volkshochschule
Der Lernraum für digitale Kursangebote wird barrierefrei möbliert.	Ab 2024	Volkshochschule
Das Angebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten wird weiterentwickelt und ein Angebot zur Grundbildung um digitale und finanzielle Bildungsangebote erweitert.	Ab 2024	Volkshochschule
Umgestaltung des Web-Designs (Bild/Textbeiträge), Schriftgrößen werden auch für Sehbehinderte optimiert	Bis 2027	Musikschule
Die Webseite der Musikschule wird inhaltlich für jedes Unterrichtsfach mit einer eigenen „Produktseite“ ausgestattet, die jeweils eine bessere inhaltliche Transparenz zum Unterrichtsinhalt, Preisen, Kündigungsoptionen, möglichen Sozialermäßigungen übersichtlich und textlich mit einfacheren Sätzen verständlich darstellt. Von jeder Produktseite soll man sich einfach online in der Musikschule anmelden können	Ab 2024	Musikschule
Geplante Festanstellung eines Musikschulmitarbeiters mit Ausbildung in Musiktherapie	Ab 2024	Musikschule
Barrierefreie Beschilderung im Musikschulgebäude in Schmölln	2025	Musikschule

3. Arbeit und Beschäftigung

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG ARTIKEL 27:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des

Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Arbeit und Beschäftigung sind zentrale Elemente im Leben aller Menschen, ob mit oder ohne Behinderungen. Sie sichern nicht nur den Lebensunterhalt, sondern fördern auch die persönliche Entfaltung, das Selbstbewusstsein und die gesellschaftliche Anerkennung. Arbeit bietet Struktur, stärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und ermöglicht den Aufbau sozialer Kontakte, die für das persönliche Wohlbefinden wichtig sind.

Für Menschen mit Behinderungen ist die Teilhabe am Arbeitsleben besonders bedeutend, da sie ihre soziale Integration und Selbstbestimmung fördert. Eine inklusive Arbeitswelt ermöglicht es ihnen, Barrieren zu überwinden, ihre Fähigkeiten einzubringen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Im Landratsamt Altenburger Land wird bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu fördern:

1. **Bevorzugte Einstellung von Menschen mit Behinderungen:** Bei Stellenausschreibungen werden schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Das Landratsamt Altenburger Land übertrifft bereits die gesetzliche Schwerbehindertenquote und setzt sich weiterhin dafür ein, diese positive Entwicklung fortzusetzen.
2. **Schwerbehindertenvertretung:** Im Landratsamt Altenburger Land gibt es eine Schwerbehindertenvertretung, die mit beratender Stimme im Personalrat vertreten ist. Diese Vertretung setzt sich aktiv für die Belange von schwerbehinderten Mitarbeitern ein und unterstützt sie bei Bedarf.
3. **Inklusionsbeauftragte:** Im Landratsamt Altenburger Land fördert sie die Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderungen. Ihre Aufgaben umfassen die Förderung von Inklusion, die Beratung zur Barrierefreiheit sowie die Umsetzung entsprechender Maßnahmen in der Verwaltung.
4. **Anpassung von Arbeitsplätzen:** Bei Bedarf werden die Arbeitsplätze von schwerbehinderten Mitarbeitern im Landratsamt behindertengerecht gestaltet. Es werden entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt oder finanziell bezuschusst, um den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden und die Arbeitsfähigkeit zu sichern.
5. **Beratung und Unterstützung zur Teilhabe am Arbeitsleben:** Im Rahmen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit Behinderungen durch das Fachgebiet Soziale Teilhabe und Schwerbehindertenrecht des Landkreises zu Anträgen und zur Nutzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beraten und unterstützt. So erhalten sie die notwendige Hilfestellung, um ihren Weg ins Arbeitsleben zu finden.
6. **Gleichberechtigte Praktikumsmöglichkeiten:** Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, gleichberechtigt Praktika im Landratsamt zu absolvieren, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen wie dem Girls' und Boys' Day.
7. **Individuelle Anpassung der Arbeitsumgebung:** Die Arbeitsplätze der Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Möglichkeiten an ihre

spezifischen Bedürfnisse angepasst. Dabei wird auch auf flexible Arbeitsabläufe und angepasste Arbeitszeiten Rücksicht genommen, um die Integration und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter zu unterstützen.

8. **Geschultes und empathisches Personal:** Im Landratsamt ist geschultes Personal tätig, das Menschen mit Behinderungen hilfsbereit und aufgeschlossen gegenübersteht. Bei Verständnisproblemen werden Entscheidungen und Formulare ohne die Verwendung von Fachjargon verständlich erläutert, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen Zugang zu den Informationen haben.
9. **Empathie als Grundlage im Umgang mit Menschen:** Empathie im Umgang mit Menschen ist ein grundlegender Wert der Verwaltung, der unabhängig von einer Behinderung von allen Mitarbeitern erwartet wird. Diese Haltung deckt sich mit dem Leitbild der Verwaltung und prägt den täglichen Umgang miteinander.

Durch diese Maßnahmen setzt sich der Landkreis Altenburger Land aktiv für die Integration von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben ein und trägt so zu einem inklusiven und chancengerechten Arbeitsumfeld bei. Die Umsetzung dieser Maßnahmen zeigt, dass Inklusion im Landkreis nicht nur ein theoretisches Ziel ist, sondern im Alltag gelebt wird.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Die Schwerbehindertenquote wird erhalten oder erhöht	Ab 2024	FD Personal, SBV, IB
Die Schwerbehindertenvertretung plant ein Jahrestreffen für alle Mitarbeiter mit Behinderung	Ab 2024	SBV, IB
Menschen mit Behinderung haben die gleiche Chance auf ein Praktika im Landratsamt	Ab 2024	FD Personal, Pressestelle
Sensibilisierung der Auszubildenden zum Thema „Inklusion und Menschen mit Behinderung“ durch Projekttag (z.B. Hospitation in WfbM)	Ab 2025	FD Personal, SBV, IB
Bedarfsgerechte Schulungen der Mitarbeiter zum Thema Inklusion und Umgang mit Menschen mit Behinderung	Ab 2024	FD Personal, SBV, IB

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR ARTIKEL 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR ARTIKEL 20:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Im Altenburger Land strebt der öffentliche Straßenpersonennahverkehr gemäß § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes eine vollständige Barrierefreiheit an, mit möglichen Ausnahmen, die im Plan festgelegt sind. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern hat der Mitteldeutsche Verkehrsverbund einen Leitfaden zur Barrierefreiheit erarbeitet, um dieses Ziel durch koordinierte Maßnahmen zu erreichen. Dieser Leitfaden wird in den Nahverkehrsplänen umgesetzt. Zusätzlich zu regionalen Vorgaben werden Praxishilfen des Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und umgesetzt, um die Barrierefreiheit von Verkehrsanlagen, Fahrzeugen und Fahrgastinformationssystemen im öffentlichen Nahverkehr zu gewährleisten.

Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Altenburger Land für 2021 – 2025 legt als gesellschaftspolitisches Ziel die schrittweise Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr gemäß dem Personenbeförderungsgesetz fest. Er bewertet den Fortschritt bei Haltestellen, Fahrzeugen und Fahrgastinformationssystemen umfassend. Für die Haltestellen wurde bereits eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt. Für die Nahverkehrsplanung 2026 – 2031 ist eine erneute Erhebung geplant, um die Barrierefreiheit weiter zu verbessern.

Das Landratsamt Altenburger Land hat am 17. Dezember 2020 die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH mit der Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs im Landkreis Altenburger Land beauftragt, von 1. Januar

2021 bis 31. Dezember 2030. Der Auftrag beinhaltet umfangreiche Vorschriften zur Barrierefreiheit von Fahrzeugen, Fahrgastinformation und Kommunikation, um einen barrierefreien Nahverkehr zu gewährleisten.

Zum 31.12.2023 waren 60 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 7,4 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Altenburger Land, 56 Busse mit einem durchschnittlichen Alter von 7,6 Jahren im Aufgabenträgergebiet Landkreis Leipzig und weitere 40 Busse und Kleinbusse von Nachauftragnehmern in beiden Aufgabenträgergebieten im Einsatz. Davon verfügen 153 Fahrzeuge über Vollklimatisierung, 136 über ein Abgasnachbehandlungssystem und 78 Fahrzeuge über eine Videoüberwachung. 130 Busse (83,33 %) sind in Niederflurbauweise ausgeführt bzw. sind barrierefrei zugänglich. Alle Busse der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH sind mit Kommunikationsanlagen, Fahrkartenverkaufs- und Fahrkarten-Entwertersystemen sowie Fahrtzielanzeigern und Bordrechnern ausgestattet, 54 Fahrzeuge verfügen über Fahrgastzählssysteme.

Im Bediengebiet der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH gibt es 61 Buslinien gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz, die insgesamt 1.411,5 Kilometer lang sind und 1.235 Haltestellen bedienen. Die meisten Zugangsstellen zum öffentlichen Personennahverkehr werden von den Kommunen oder privaten Eigentümern betrieben.

Gegenwärtig sind an den Busbahnhöfen in Altenburg, Meuselwitz und Schmölln sowie an der Haltestelle am Theater in Altenburg dynamische Fahrgastinformationsanzeiger vorhanden. Als Maßnahme zur Verbesserung der Fahrgastinformationen und unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit ist geplant, an zentralen Haltestellen und wichtigen Umsteigepunkten zusätzlich zu den aktuellen Fahrplaninformationen dynamische Fahrgastinformationsanzeigen einzurichten, die sowohl optische als auch akustische Signale bieten. Darüber hinaus wird die verbale und schriftliche Kommunikation mit den Nutzern des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs zukünftig auch in einfacher Sprache erfolgen.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
vollständiger barrierefreier öffentlicher Straßenpersonennahverkehr	Fortführend	Landkreis Altenburger Land, THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Kommunen des Landkreises Altenburger Land
Erneute Erhebung der Daten der Nahverkehrsplanung	Ab 2026	Landkreis Altenburger Land, THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH, Kommunen des

		Landkreises Altenburger Land
Bei der erneuten Vergabe öffentlicher Personenbeförderungsleistungen sollen diese Regelungen zur Barrierefreiheit weiterhin berücksichtigt werden, um einen barrierefreien Nahverkehr zu erreichen.	Fortführend	Landratsamt Altenburger Land, Verkehrsunternehmen
Bei der Fahrzeugbeschaffung ist immer das Kriterium der Barrierefreiheit zu berücksichtigen	Fortführend	THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH
Beim Bau oder der Sanierung von Zugangsstellen im Zuge von Kreisstraßen ist immer das Kriterium der Barrierefreiheit zu berücksichtigen	Fortführend	Landkreis Altenburger Land als Straßenbaulasträger
Einführung dynamischer Fahrgastinformationsanzeigen an zentralen Haltestellen und Umsteigepunkten, Nutzung analoger und digitaler Medien, Bereitstellung optischer und akustischer Informationen, Kommunikation in einfacher Sprache	2024	Landkreis Altenburger Land, THÜSAC Personennahverkehrsunternehmen mbH, Kommunen

5. Bauen und Wohnen

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA BAUEN, WOHNEN ARTIKEL 19:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemein-

schaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Das Landratsamt Altenburger Land steht vor einer herausfordernden Situation in Bezug auf die Barrierefreiheit seiner Verwaltungsgebäude. Während einige der Gebäude teilweise barrierefrei sind, werden sie durch strikte Denkmalschutzrichtlinien eingeschränkt. Diese Richtlinien machen es schwierig, umfassende Umbauten oder den Abriss und Neubau von Gebäuden zu genehmigen.

Die meisten der bestehenden Gebäude sind von historischem Wert und unterliegen daher dem Denkmalschutz. Dies bedeutet, dass jede Veränderung sorgfältig geprüft und genehmigt werden muss, um den architektonischen und kulturellen Wert zu erhalten. In vielen Fällen beschränkt sich die barrierefreie Zugänglichkeit auf den Einbau von Fahrstühlen und Rampen, um den Zugang für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zu ermöglichen. Dies stellt zwar eine gewisse Erleichterung dar, jedoch bleiben weiterhin Hindernisse bestehen, die die vollständige Zugänglichkeit beeinträchtigen.

Die Bemühungen, die Barrierefreiheit zu verbessern, sind jedoch nicht zum Stillstand gekommen. Bei neuen Verwaltungsstandorten wie dem Gebäude in der Schloßstraße 10 in Schmölln wird angestrebt, so weit wie möglich den Anforderungen des Denkmalschutzes zu entsprechen und gleichzeitig eine umfassende Barrierefreiheit zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass bei der Planung und Konstruktion dieser neuen Gebäude sowohl architektonische als auch zugänglichkeitsbezogene Aspekte sorgfältig berücksichtigt werden, um eine Balance zwischen dem Schutz des historischen Erbes und der Schaffung einer inklusiven Umgebung zu finden. Das übergeordnete Ziel bleibt es, in allen Gebäuden des Landratsamtes Altenburger Land so weit wie möglich Barrierefreiheit zu erreichen. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Denkmalschutzorganisationen und Fachleuten für Barrierefreiheit, um Lösungen zu entwickeln, die sowohl den historischen als auch den modernen Anforderungen gerecht werden. Durch diese gemeinsamen Anstrengungen kann das Landratsamt Altenburger Land einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Inklusion und zur Gewährleistung der Zugänglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger leisten.

Sollte eine vollständige Barrierefreiheit kurzfristig nicht realisierbar sein, ist es wichtig, schrittweise Verbesserungen anzuerkennen. Ein solches Etappenziel besteht darin, in bislang nicht barrierefrei zugänglichen Verwaltungsgebäuden barrierefreie Servicebüros einzurichten, in denen Sachbearbeiter direkt zu den Bürgern kommen. Parallel dazu bereitet der Landkreis eine umfassende Studie zum Gebäude- und Raumkonzept vor. Im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wird geprüft, ob der Bau eines zusätzlichen, ausreichend dimensionierten, barrierefreien Verwaltungsgebäudes eine

sinnvolle Maßnahme zur Zentralisierung und Effizienzsteigerung darstellt. Durch diese vorausschauende Planung könnten dezentrale Standorte zusammengeführt und langfristig bessere Arbeits- und Servicebedingungen geschaffen werden.

Der Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler im Landratsamt Altenburger Land ist verantwortlich für die Unterstützung von Schutzsuchenden mit Migrationshintergrund, einschließlich Leistungen nach dem AsylbLG und die Bereitstellung eines Basis-Krankenversicherungsschutzes. Darüber hinaus kümmert er sich um die Unterbringung und soziale Beratung dieser Personen. Innerhalb des Fachdienstes besteht Kontakt zur Personalabteilung, dem FD Organisation/IT sowie dem FD Hochbau und Liegenschaften, um die Barrierefreiheit des Dienstgebäudes in der Lindenaustraße 10, Altenburg zu verbessern. Aufgrund der historischen Bedeutung des Gebäudes und des Denkmalschutzes ist es unrealistisch anzunehmen, dass die Barrierefreiheit in den nächsten Jahren vollständig hergestellt werden kann. Im Außenverhältnis wird Wohnraum für Schutzsuchende angemietet, wobei besondere Rücksicht auf körperliche und geistige Beeinträchtigungen genommen wird. Bei geistigen Beeinträchtigungen werden Schutzsuchende, soweit möglich, mit Personen untergebracht, die für ihre Betreuung sorgen können, vorzugsweise Familienangehörige. Personen mit eingeschränkter Mobilität werden in barrierefreien Wohnungen untergebracht, falls verfügbar. Wenn keine barrierefreien Wohnungen vorhanden sind, erfolgt vorübergehend eine Unterbringung in Erdgeschosswohnungen.

Die Gemeinde Nobitz plant, ein altes Schulgebäude, das bisher als Bibliothek genutzt wurde, umzubauen. Da das Gebäude momentan nicht barrierefrei ist, soll es zu einer Bibliothek umgestaltet werden, die allen Bürgern als kultureller und sozialer Treffpunkt dient. Das Ziel ist es, einen Ort des Wissens und der Begegnung zu schaffen, der für alle zugänglich ist – besonders für Menschen mit Behinderungen und ältere Bürger.

Maßnahmen umfassen:

- Stufenloser Zugang für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen,
- Breite Türen und Gänge für einfache Navigation,
- Behindertengerechte Sanitäreinrichtungen,
- Akustische und visuelle Unterstützung für seh- und hörbehinderte Menschen,
- Fahrstuhl.

Die Vorteile für Nobitz sind vielfältig. Der Zugang zu Büchern und digitalen Medien fördert das lebenslange Lernen und ermöglicht Bildung für alle. Die Bibliothek dient als sozialer Treffpunkt, an dem Veranstaltungen und Workshops das Gemeinschaftsgefühl stärken. Literatur und kulturelle Veranstaltungen bereichern das Leben der Menschen vor Ort und schaffen kulturelle Teilhabe, was besonders in ländlichen Regionen von Bedeutung ist. Zudem fördert die Bibliothek durch regionale Literatur und historische Inhalte den Bezug zur Heimat und stärkt so die lokale Identität.

Zusammengefasst wird die barrierefreie Bibliothek ein inklusiver Ort des Lernens und der Begegnung sein, der die Gemeinschaft in Nobitz stärkt und die kulturelle Teilhabe fördert.

Der Verein „Halbes Schloss Langenleuba-Niederhain e.V.“ plant die Revitalisierung des Halben Schlosses und der Schlossmühle, um ein inklusives Bildungszentrum in

Langenleuba-Niederhain zu schaffen. Ein zentraler Bestandteil dieses Vorhabens ist der Bau einer barrierefreien Toilettenanlage im Erdgeschoss des Wohnhauses der Schlosstmühle, die mit Fördermitteln realisiert werden soll.

Die Umgestaltung der Mühle umfasst darüber hinaus die Einrichtung von Werkstätten, die sowohl vom Verein als auch von externen Dozenten genutzt werden sollen. Neben der Nutzung durch die mobile Jugendbauhütte als Bauhütte sind öffentliche Workshops in Kleingruppen geplant, die Themen wie Restaurierung und die Vermittlung historischer Handwerkstechniken behandeln. Diese Angebote sollen Wissen und Fertigkeiten in traditionellem Handwerk fördern und ein breites Publikum für die Bedeutung der Denkmalpflege sensibilisieren.

Die barrierefreie Toilettenanlage ermöglicht es Menschen mit körperlichen Einschränkungen, uneingeschränkt an diesen Workshops, Vorträgen und weiteren Veranstaltungen teilzunehmen. Zusätzlich steht die Anlage auch Besuchern des Ortes zur Verfügung und verbessert die Infrastruktur der Gemeinde nachhaltig.

Durch dieses Vorhaben setzt der Verein ein starkes Zeichen für Inklusion, Nachhaltigkeit und Bildung. Die Schlosstmühle wird durch die Einrichtung der Werkstätten und die barrierefreie Gestaltung zu einem modernen und einladenden Begegnungsraum. Damit dient sie nicht nur der Bewahrung und Vermittlung handwerklicher Traditionen, sondern wird auch zu einem Vorbild für die zukunftsorientierte und denkmalgerechte Nutzung historischen Erbes. So verbindet der Verein die Bewahrung der Geschichte mit den Bedürfnissen einer vielfältigen und inklusiven Gesellschaft.

Die Lebenshilfe Altenburg e.V. plant den Neubau einer integrativen Kindertagesstätte "Pustebume", Franz-Mehring-Str. 33 in Altenburg als Ersatz für das bisher genutzte Gebäude. Da die aktuelle Einrichtung nicht vollständig barrierefrei ist, soll ein Neubau entstehen, der allen Kindern – unabhängig von körperlichen oder geistigen Einschränkungen – eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Ziel ist es, einen inklusiven Bildungs- und Betreuungsort zu schaffen, an dem Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen, lernen und sich entfalten können.

Maßnahmen umfassen:

- Barrierefreier Zugang für Kinder mit motorischen Einschränkungen,
- Großzügige, hindernisfreie Räume für eine uneingeschränkte Nutzung,
- Spezielle Förderbereiche für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf,
- Erweiterung der Kapazität auf bis zu 100 Plätze, um steigenden Bedarfen gerecht zu werden,
- Verbesserte räumliche und personelle Ausstattung für individuelle Betreuungsangebote.

Der Neubau bringt zahlreiche Vorteile für Altenburg mit sich. Eine barrierefreie Kita ermöglicht allen Kindern eine gleichberechtigte frühkindliche Bildung und stärkt die Inklusion von Kindern mit Behinderungen. Die gemeinsame Betreuung fördert soziale Kompetenzen und schafft ein unterstützendes Umfeld, in dem jedes Kind individuell gefördert werden kann. Zudem trägt die Anpassung der Platzkapazität an den wachsenden Bedarf der Stadt Altenburg dazu bei, die Betreuungssituation langfristig zu verbessern.

Zusammengefasst wird der Ersatzneubau eine moderne, barrierefreie Einrichtung sein, die allen Kindern Zugang zu Bildung, Betreuung und sozialer Teilhabe ermöglicht und damit die Chancengleichheit in Altenburg stärkt.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Erneuerung kontrastreicher Streifen der 1. und letzten Treppenstufen (bei nur 3 Stufen jede Stufe) in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises	Ab 2024	FD Zentrale Dienste
Erneuerung Beschilderung aller Büros (unter Beachtung Schriftgröße, Layout, Farbkonzept, Zimmer-Nr. in Blindenschrift tastbar)	Ab 2024	FD Zentrale Dienste
Kennzeichnung in und an den Verwaltungsgebäuden mit Piktogrammen	Fortführend	FD Zentrale Dienste
Umrüstung starrer Büroschreibtische in höhenverstellbare Schreibtische;	Seit 2021	FD Zentrale Dienste
Einzelmaßnahmen wie z. B. Tageslichtlampen, Fahrradrampen, etc	Nach Bedarf	FD Zentrale Dienste
Umbau/Restaurierung Liegenschaft, Schloßstraße, Schmölln	Seit 2023	FD Hochbau und Liegenschaften
Grundsanierung und Restaurierung Lindenau-Museum Altenburg mit neuem Stadtgeschoss	Ab 2025 bis 2028	Fachdienst Hochbau/ Liegenschaften
Burg Posterstein-Wiederaufbau Nordflügel mit Aufzug und Anschluss historisches Burggebäude	Bis 2027	FD Hochbau/ Liegenschaften i. V. m. Nutzer
Burg Posterstein-Herstellung der barrierefreien Zuwegung vom Parkplatz bis zum Burgfried	Bis 2027	FD Hochbau/ Liegenschaften i. V. m. Nutzer
Landestheater Altenburg - Herstellung eines barrierefreien Fluchtweges als zweiten baulichen Rettungsweg von der Spielstätte Heizhaus	Bis 2025	FD Hochbau/ Liegenschaften i. V. m. Nutzer
Landestheater Altenburg - Inbetriebnahme des Aufzuges für den Zuschauerbereich nach Sicherung Kronenboden	Bis 2026	FD Hochbau/ Liegenschaften i. V. m. Nutzer
Umbau Bibliothek	Ab 2025	Gemeinde Nobitz

WC-Anlage, Mühle, Langenleuba-Niederhain	Ab 2025	Halbes Schloss Langenleuba-Niederhain e.V.
Neubau barrierefreie und inklusive Kindertagesstätte "Pusteblyume"	Ab 2025	Lebenshilfe Altenburg e.V.

6. Kommunikation und Information

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA KOMMUNIKATION UND INFORMATION ARTIKEL 9:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und

-dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA KOMMUNIKATION UND INFORMATION ARTIKEL 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Das Landratsamt Altenburger Land setzt einen wichtigen Schritt in Richtung Inklusion, indem es bei der Bearbeitung von Formularen auf Barrierefreiheit achtet. Mit dem integrierten Tool zur Barrierefreiheitsüberprüfung in Acrobat werden potenzielle

Barrieren erkannt und beseitigt, um sicherzustellen, dass die Formulare für alle zugänglich sind. Diese Maßnahme fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben.

Die bedarfsgerechte Beratung von Menschen mit Behinderungen ist entscheidend. Gebärdensprachdolmetscher unterstützen nicht-hörende und schwerhörige Menschen, während Sprachmittler-Dienste nicht-deutschsprachigen Menschen mit Behinderungen helfen. Diese Maßnahmen gewährleisten eine barrierefreie Kommunikation und ermöglichen eine effektive Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Integrationsmanager des Altenburger Landes spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung, dass die Angebote und Dienstleistungen der Integrationsakteure barrierefrei sind. Das bedeutet, dass sie für alle Menschen zugänglich sind, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Außerdem fördert der Integrationsmanager aktiv den Einsatz eines landesweiten kostenlosen Übersetzungstools, um sprachliche Barrieren zu überwinden und sicherzustellen, dass Informationen für alle verständlich sind, unabhängig von ihrer Muttersprache.

Der Fachdienst Flüchtlinge/Aussiedler setzt zur Unterstützung der Schutzsuchenden selbst erstellte Merkblätter in verschiedenen Landessprachen ein, wobei zunehmend auch Piktogramme verwendet werden. Diese Methode hat sich als besonders effektiv erwiesen, da Piktogramme oft wirkungsvoller als Texte in einfacher Sprache sind. Durch die Verwendung von Piktogrammen werden die Schutzsuchenden mit den Regeln und Erwartungen der Aufnahmegesellschaft sowie mit spezifischen Informationen, beispielsweise von Wohnungsverwaltungen, vertraut gemacht.

Die Internetseite des Landratsamtes Altenburger Land muss die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umfassend berücksichtigen, um Barrierefreiheit und Inklusion zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass alle Inhalte und Funktionen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Der Webdesigner gestaltet die Seite nach den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), um eine klare und einfache Navigation, alternative Textbeschreibungen für Bilder, verständliche Texte und die Kompatibilität mit Screenreadern sicherzustellen.

Die Mitarbeiter im Web-Design werden hinsichtlich barrierefreier Webgestaltung regelmäßig geschult, um folgend die notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. Bestehende Inhalte werden überarbeitet und neue inklusive Inhalte erstellt. Ein kontinuierlicher Überwachungs- und Verbesserungsprozess wird eingerichtet, um die Barrierefreiheit der Webseite dauerhaft zu gewährleisten. So wird sichergestellt, dass die Webseite ein inklusiver und zugänglicher Ort für alle Menschen ist, im Einklang mit den Zielen der UN-BRK.

Unsere Website erklärt die Barrierefreiheit gemäß dem Thüringer Gesetz. Die Erklärung wurde zuletzt am 08.05.2024 aktualisiert und ist unter dem Link: www.altenburgerland.de/de/erklaerung-zur-barrierefreiheit zu finden.

Maßnahmen für den barrierefreien Zugang die bereits angewendet werden:

1. **Leichte Sprache:** Seiten in leichter Sprache unter <https://www.altenburgerland.de/de/leichte-sprache>.
2. **Gebärdensprache:** Video in Gebärdensprache unter <https://www.altenburgerland.de/de/gebaerdensprache>.
3. **Schriftgröße und Kontrast:** Schriftgröße über die Tastatur anpassbar, hoher Kontrast.
4. **Alternative Texte:** Bilder haben Alt-Texte, Anpassungen ab 2025 (fortlaufend).
5. **Tastaturzugänglichkeit:** Alle Funktionen sind ohne Maus bedienbar.
6. **Struktur und Navigation:** Klare und konsistente Navigation.
7. **Formulare:** Barrierefreie Formulare, Anpassungen bis Ende 2025.
8. **Multimedia-Inhalte:** Steuerbare Inhalte, Videos mit Untertiteln und Transkripten, Anpassungen bis Ende 2025.
9. **Technische Kompatibilität:** Kompatibel mit verschiedenen Browsern und Assistenztechnologien.
10. **Feedback:** Feedback zur Barrierefreiheit möglich, regelmäßige Updates.
11. **PDF-Dokumente:** Barrierefreie PDF-Dokumente, Anpassungen mit IT notwendig.

Ein Readspeaker ist nicht sinnvoll, da er gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und möglicherweise zusätzliche Barrieren schafft. Browser und Systeme haben bereits integrierte Vorlese-Funktionen.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder Nutzung von Sprachmittler-Diensten bei nicht-deutschsprachigen Menschen mit Behinderungen.	2024 – 2027	Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt
Alle Formulare auf Barrierefreiheit überprüfen und ggf. anzupassen.	Ab 2024	Organisation/IT
Anbringen von Türschildern in allen Gebäuden des Landratsamtes mit Brailleschrift und gut lesbar.	Ab 2024	FD Zentrale Dienste
Bilder sollen mit aussagekräftigen Alternativtexten (Alt-Texten) versehen werden, um Inhalte für Menschen mit Sehbehinderungen zugänglich zu machen. Fehlende oder unzureichende Alternativtexte können ein Hindernis darstellen. Zudem	Ab 2025	Öffentlichkeitsarbeit

sollten redundante und zu lange Alternativtexte vermieden werden.		
Videos enthalten teilweise Untertitel und Transkripte. Einige Videos müssen diesbezüglich nachgebessert werden.	Ab 2025	Öffentlichkeitsarbeit
Es werden PDF-Dokumente zum Download angeboten, welche ebenfalls barrierefrei gestaltet sein sollten. Das bedeutet, dass sie Texterkennung (OCR) für eingebettete Bilder verwenden und strukturiert sein sollten. Hierzu bedarf es einer Abstimmung mit der IT.	Ab 2025	IT/Öffentlichkeitsarbeit

7. Kulturelles Leben, Erholung, Freizeit, Sport

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA KULTURELLES LEBEN, ERHOLUNG, FREIZEIT, SPORT ARTIKEL 30:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Im Altenburger Land werden Sportveranstaltungen finanziell unterstützt, um die Förderung und den Fortschritt von Sportprojekten zu gewährleisten. Diese Unterstützung erstreckt sich auf verschiedene Bereiche:

- Sportjugend: Veranstaltungen, die darauf abzielen, die Jugend für den Sport zu begeistern und ihr sportliches Engagement zu fördern, erhalten finanzielle Unterstützung.
- Behindertensport: Finanzielle Mittel werden bereitgestellt, um Sportveranstaltungen zu unterstützen, die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit bieten, am Sport teilzunehmen und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln.
- Breitensport im Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorensport: Veranstaltungen, die darauf abzielen, den Breitensport in verschiedenen Altersgruppen zu fördern und Familien sowie Senioren in sportliche Aktivitäten einzubeziehen, werden bezuschusst.
- Vereinsjubiläum: Anlässlich von Vereinsjubiläen werden finanzielle Unterstützungen gewährt, um besondere Sportveranstaltungen zu organisieren und die Erfolge und das Engagement des Vereins zu feiern.

Die Förderung von Sportveranstaltungen in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der sportlichen Gemeinschaft bei und fördert einen gesunden und aktiven Lebensstil.

Das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land verfolgt aktiv die Fortschreibung seines Sportstättenentwicklungsplans, um den sich verändernden Bedürfnissen und

Anforderungen im Sport gerecht zu werden. Gemäß dem Thüringer Sportfördergesetz, das eine Aktualisierung alle zehn Jahre vorsieht, ist dieser Prozess von entscheidender Bedeutung, um Fördermöglichkeiten für den Sportstättenbau über das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auch weiterhin zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 wurde daher eine externe Firma beauftragt, einen neuen Sportstättenentwicklungsplan für den Landkreis Altenburger Land zu erstellen. Dieser Prozess wird von einer breit aufgestellten Planungsgruppe begleitet, bestehend aus Vertretern der Verwaltung, Sonderbeauftragten, Fraktionsvertretern und Mitgliedern des Sportbeirates. Die erste Phase des Projekts konzentrierte sich auf eine umfassende Bestandsaufnahme, unter anderem die Barrierefreiheit, der vorhandenen Sportstätten, sowohl überdacht als auch im Freien. Diese wurden einer detaillierten Zustandsanalyse unterzogen, um den aktuellen Bedarf sowie zukünftige Anforderungen für die nächsten zehn Jahre zu ermitteln.

Ein wichtiger Schritt im Rahmen der Planung war auch die Durchführung von Befragungen unter Bürgern, Schulen und Vereinen, um ein umfassendes Bild vom Sport- und Bewegungsverhalten in der Region zu erhalten. Diese Informationen fließen maßgeblich in die Entwicklung des neuen Sportstättenentwicklungsplans ein.

Von den Mitgliedern der Planungsgruppe wird der Entwurf gesichtet. Es besteht die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen einzubringen, um sicherzustellen, dass der Plan die Bedürfnisse und Anliegen aller relevanten Stakeholder bestmöglich berücksichtigt. Dieser partizipative Ansatz garantiert eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Ausrichtung des Sportstättenentwicklungsplans für den Landkreis Altenburger Land.

Im Jahr 2024 wurde der fertige Sportstättenentwicklungsplan dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss, dem Kreisausschuss und schließlich dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Lindenau-Museum in Altenburg befindet sich derzeit im Prozess der Sanierung und Umgestaltung, was einen bedeutenden Schritt in Richtung Barrierefreiheit und Inklusion darstellt. Zentrale Bestandteile dessen sind die Wiedereröffnung des Museumsgebäudes am Fuße des Schlossberges sowie die Barrierefreiheit der Museumswebsite. Durch die Bereitstellung von Informationen in verschiedenen Sprachen, darunter Englisch, Deutsch und Leichte Sprache, wird gewährleistet, dass Menschen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen sowie kognitiven Einschränkungen die Inhalte verstehen und nutzen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Vorhabens ist die Einführung neuer Standards zur Barrierefreiheit und Inklusion im Rahmen der neuen Corporate Identity bis Mitte 2025. Durch ein überarbeitetes Corporate Design, das speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingeht, sollen bestehende Barrieren abgebaut und die Zugänglichkeit des Museums für alle Besucher verbessert werden.

Das ehrgeizige Ziel, das Lindenau-Museum bis zur Wiedereröffnung im Jahr 2027/2028 weitestgehend für alle Menschen erlebbar zu machen, ist richtungsweisend. Während

der Neukonzeption des Museums wird eine umfassende Prüfung auf Barrierefreiheit durchgeführt und angestrebt, eng mit Verbänden für Menschen mit Behinderungen und Fokusgruppen zusammenzuarbeiten.

Im Prinzenpalais des Residenzschlosses Altenburg, stellt das Fehlen eines barrierefreien Zugangs zur Sonderausstellungsfläche und den Vermittlungsräumen aufgrund von Hindernissen wie Gefälle mit Kopfsteinpflaster im Schlosshof, dem Fehlen eines Fahrstuhls und vielen Treppen eine Herausforderung dar. Es ist von großer Bedeutung, dass diese Barrieren beseitigt werden, um allen Besuchern den Zugang zu ermöglichen. Die Installation eines Fahrstuhls, auch wenn dies erst in ferner Zukunft geschieht, sollte als Teil des Aktionsplans betrachtet werden. Eine barrierefreie Toilette ist bereits im Schlosshof vorhanden

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Sportstättenentwicklungsplan dem Kreistag vorlegen	2024	Sportbeauftragte

Lindenau-Museum Altenburg, Kunstgasse 1 (Interim)

Maßnahme	Zeitraum	Verantwortlich
Der Zugang zu den Studio-Werkstätten, zur Dauerausstellung und zur KUNSTWAND ist barrierefrei zugänglich ohne Türschwelle.	Ab 2024	Lindenau-Museum
Eine barrierefreie Toilette ist im Interim vorhanden.	Ab 2024	Lindenau-Museum
Im Gebäude des Interims befindet sich ein Fahrstuhl.	Ab 2024	Lindenau-Museum
Bei allen Ausstellungstexten, Printprodukten wird auf Lesbarkeit und Farbkontrast geachtet.	Ab 2024	Lindenau-Museum
Das Museum bietet zielgruppenspezifische Vermittlungsprogramme an.	laufend	Lindenau-Museum
Das Studio-LEONARDO besitzt Werkbänke in verschiedenen Höhen.	Ab 2024	Lindenau-Museum

Lindenau-Museum Altenburg, Prinzenpalais

Maßnahme	Zeitraum	Verantwortlich
Barrierefreier Zugang zur Sonderausstellungsfläche und zu den Vermittlungsräumen, Einbau eines Fahrstuhles	Ab 2026	Stadt Altenburg

Bei allen Ausstellungstexten, Printprodukten wird auf Lesbarkeit und Farbkontrast geachtet	Ab 2024	Lindenau-Museum
Das Museum bietet zielgruppen-spezifische Vermittlungsprogramme an	Ab 2024	Lindenau-Museum

8. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN ARTIKEL 8:

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

FORDERUNG DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION ZUM THEMA TEILHABE AM POLITISCHEN UND ÖFFENTLICHEN LEBEN ARTIKEL 29:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Ausgangssituation/Bestandsaufnahme:

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont das grundlegende Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Diese Teilhabe erstreckt sich über verschiedene Aspekte des gesellschaftlichen Lebens, einschließlich der Möglichkeit, sich an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen zu haben. Frauen und Mädchen mit Behinderungen erfahren jedoch oft eine doppelte Benachteiligung, die auf Geschlecht und Behinderung beruht. Diese Mehrfachdiskriminierung kann dazu führen, dass sie in stärkerem Maße von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung bedroht sind, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, auch für Frauen und Mädchen mit Behinderungen uneingeschränkt gelten. Dies bedeutet, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass sie Zugang zu barrierefreien Informationen, Unterstützungsdiensten und Schutzmechanismen haben, um ihre Rechte vollständig und gleichberechtigt ausüben zu können. Durch die Verbindung dieser Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention mit der besonderen Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird ein Rahmen geschaffen, um ihre spezifischen Bedürfnisse anzuerkennen und sicherzustellen, dass sie aktiv an politischen und öffentlichen Prozessen teilhaben können, ohne Angst vor Diskriminierung oder Gewalt haben zu müssen.

In Anbetracht der kommenden Wahlperiode bietet sich eine Sensibilisierung der Fraktionsvorsitzenden für das Thema Inklusion an. Dies könnte dazu beitragen, dass sich die Fraktionen verstärkt für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen und möglicherweise sogar einen behindertenpolitischen Sprecher benennen. Dadurch könnten die Anliegen und Bedürfnisse dieser Gruppe besser vertreten werden, was im Einklang mit Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention steht, der die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an politischen und öffentlichen Angelegenheiten fördert.

Des Weiteren wird zu Beginn der neuen Wahlperiode allen Kreistagsmitgliedern mitgeteilt, dass sie sich vertrauensvoll an das Büro des Kreistags wenden können, falls Unterstützung benötigt wird. Dies ist besonders wichtig für Menschen mit Behinderungen, wie beispielsweise Rollstuhlfahrer, die möglicherweise Hilfe benötigen, um Zugang zum Gebäude zu erhalten. Vor etwa 10 Jahren wurde das Kreistagsabstimmungssystem angepasst, um auch Personen mit Farbsehschwäche die Teilnahme an Abstimmungen zu ermöglichen. Zusätzlich stehen bereits 5 mobile Hörschlaufen für Tagungen im großen Sitzungssaal zur Verfügung. Diese Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen von Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention, der die Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben sowie den Zugang zu öffentlichen Räumen und Einrichtungen sicherstellen soll.

Das Landratsamt Altenburger Land setzt sich aktiv dafür ein, individuelle technische Lösungen für Menschen mit Behinderungen zu finden. Im Haushalt sind dafür finanzielle Mittel eingeplant, um sicherzustellen, dass Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden können. Bereits vorhandene Technologie wird genutzt und wo möglich kostengünstig angepasst, um eine barrierefreie Umgebung zu schaffen. Diese Bemühungen sind ein wichtiger Schritt, um die Lebensqualität und die Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben für alle Bürger zu verbessern.

Der kommunale Behindertenbeauftragte wird eine Arbeitsgruppe bilden, die aus Vertretern von Betroffenen, Selbsthilfegruppen und Seniorenvertretungen oder ähnlichen besteht. Diese Arbeitsgruppe hat unter anderem folgende Aufgaben: Bedarfsanalyse und Beratung, Förderung der Barrierefreiheit, Überwachung der Umsetzung von

barrierefreien Standards und Richtlinien, Unterstützung bei Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Dialog mit Betroffenen.

Die Selbsthilfekontaktstelle des Landkreises Altenburger Land trägt aktiv zur Umsetzung des Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Durch die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der aktiven Teilnahme an der Gesellschaft wird das Ziel der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe verfolgt. Die Bereitstellung von Beratung, Informationen und Vermittlung dient dazu, Barrieren abzubauen und den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern. Indem die Selbsthilfekontaktstelle den Austausch und die Vernetzung unter Betroffenen fördert und die Vermittlung von Fachwissen und finanziellen Mitteln ermöglicht, trägt sie dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können und ihr Selbstbestimmungsrecht gestärkt wird. Durch diese Maßnahmen wird die Selbsthilfekontaktstelle zu einer wichtigen Institution im Sinne des Aktionsplans der UN-Behindertenrechtskonvention, indem sie die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben unterstützt und fördert.

Bei den Voraussetzungen für Wahlen wird großer Wert daraufgelegt, die Wahlen so inklusiv wie möglich zu gestalten. Obwohl nicht alle Wahllokale barrierefrei sind, stehen praktische Hilfsmittel wie Wahlschablonen zur Verfügung, die Menschen mit Sehbehinderungen unterstützen. Auf diese hilfreiche Option wird in einem Zeitungsartikel und online hingewiesen. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden in den Wahllokalen freundlich und geschult, um auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einzugehen und ihnen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bestmöglich zu helfen.

Im Landkreis werden zur Erreichung dieser Ziele folgende Maßnahmen festgesetzt:

Maßnahme	Zeitraum	verantwortlich
Gewinnung eines Netzwerkpartners (Netzwerk Häusliche Gewalt) als Interessenvertreter für behinderte Mädchen und Frauen	Ab 2024	Gleichstellungsbeauftragte
Sensibilisierung der Fraktionsvorsitzenden sich innerhalb ihrer Fraktionen für das Thema Inklusion stark zu machen und ggf. einen behindertenpolitischen Sprecher zu benennen	Ab 2024	Stab Kreistag
Zu Beginn der neuen Legislaturperiode: Hinweis an alle Kreistagsmitglieder, sich bei Bedarf vertrauensvoll an das Büro des Kreistags zu wenden, insbesondere wenn sich im neuen Kreistag Menschen mit Behinderungen befinden, die möglicherweise Hilfe benötigen	Ab 2024	Stab Kreistag

Es können für öffentliche Sitzungen Hörschleifen für stark hörgeschädigte Personen zur Verfügung gestellt werden	Fortlaufend	FD Organisation/IT
Das Abstimmungssystem in den Ausschüssen ist farblich prägnant für Menschen mit Sehbehinderung sowie zusätzlich mit Kürzeln für Farbenblinde (J – ja / N – nein / E – Enthaltung) gestaltet	Fortlaufend	FD Organisation/IT
Der kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises bildet eine Arbeitsgruppe aus Betroffenenvertretungen, Selbsthilfegruppen, Seniorenvertretungen u. ä.	2025	Landratsamt, Kommunale Behindertenbeauftragte des Landkreises
Organisation und Durchführung eines Selbsthilfetages	Ab 2025	Selbsthilfekontaktstelle
Presseinformation über die Wahlschablone für Menschen mit Sehbehinderung	05/2024	Kommunale Behindertenbeauftragte, Kreiswahlleiter, Öffentlichkeitsarbeit

4. Schlusswort

Der Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Altenburger Land ist ein bedeutender Meilenstein für mehr Inklusion und Chancengleichheit. Er setzt einen klaren Rahmen, um gezielt Verbesserungen in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Arbeit, Mobilität und Infrastruktur voranzutreiben. Besonders wichtig sind ebenfalls barrierefreies Bauen sowie eine verbesserte Kommunikation und Information.

In den kommenden Jahren wird verstärkt daran gearbeitet, das kulturelle Leben, Freizeitangebote und Sport inklusiver zu gestalten. Ebenso soll die gesellschaftliche und politische Teilhabe weiter gefördert werden, um nachhaltige Veränderungen zu bewirken.

Der Aktionsplan ist ein lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Bereits jetzt dient er dem Kreistag als Beschlussvorlage. 2029 erfolgt eine umfassende Evaluation der Zielumsetzung, um Fortschritte zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Da der Plan über einen längeren Zeitraum entstanden ist, lassen sich inhaltliche Überschneidungen und bereits abgeschlossene Maßnahmen nicht vermeiden – dies ist ein natürlicher Prozess.

Die Verbindlichkeit des Aktionsplans stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Trotz positiver Entwicklungen gibt es Herausforderungen, insbesondere bei finanziellen Ressourcen und der Umsetzungskontrolle. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Zivilgesellschaft und Betroffenen ist entscheidend, um das Altenburger Land langfristig inklusiver zu gestalten.

Bereits jetzt hat der Aktionsplan wichtige Impulse gesetzt und gezeigt, dass Inklusion konkrete Veränderungen bewirken kann. Dennoch bleibt die kontinuierliche Evaluierung und Anpassung der Maßnahmen an gesellschaftliche Entwicklungen essenziell.

Ein besonderer Dank gilt allen, die zur Entstehung des Aktionsplans beigetragen haben. Der Aktionsplan wurde von der kommunalen Behindertenbeauftragten verfasst, während die inhaltliche Ausgestaltung durch die wertvollen Zuarbeiten der Fachbereiche erfolgte, die auch die Verantwortung für deren Inhalte tragen. Durch ihr Engagement und ihre Ideen wurde ein zukunftsorientierter Plan geschaffen. Mit Zuversicht blicken wir auf die kommenden Jahre, in denen die Maßnahmen realisiert werden – für eine nachhaltige, lebenswerte und gerechte Gemeinschaft.

Altenburg, 17.03.2025

Abkürzungsverzeichnis:

FD	Fachdienst
GdB	Grad der Behinderung
IB	Inklusionsbeauftragte
SBV	Schwerbehindertenvertretung
SGB	Sozialgesetzbuch
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
VHS	Volkshochschule
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Quellen:	Landratsamt Altenburger Land
	Thüringer Landesamt für Statistik
	UN-Behindertenrechtskonvention

Herausgeber: Landratsamt Altenburger Land

Redaktionsschluss: März 2025

Reduktion/Ansprechpartner: Katrin Meißner

Inklusions- und kommunale Behindertenbeauftragte

Landratsamt Altenburger Land

Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Telefon: 03447 586-443

Telefax: 03447 586-495

E-Mail: behindertenbeauftragte@altenburgerland.de

Layout und Gestaltung: Landratsamt Altenburger Land, Öffentlichkeitsarbeit

Bilder: freepik

Übersetzung in Leichte Sprache: Umsetzung wird geprüft

Hinweis in eigener Sache: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Personen